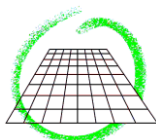


Bebauungsplan „Großer Flur II“ im Stadtteil Lauda

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.1 Fledermäuse	10
4.2.2 Zauneidechse	11
4.2.3 Haselmaus	11

Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Großer Flur II“ in Lauda, Tabelle, Juni 2019
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauda-Königshofen stellt im Stadtteil Lauda den Bebauungsplan „Großer Flur II“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 3,9 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG1, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Lauda, östlich der K 2832 (Becksteiner Str.).

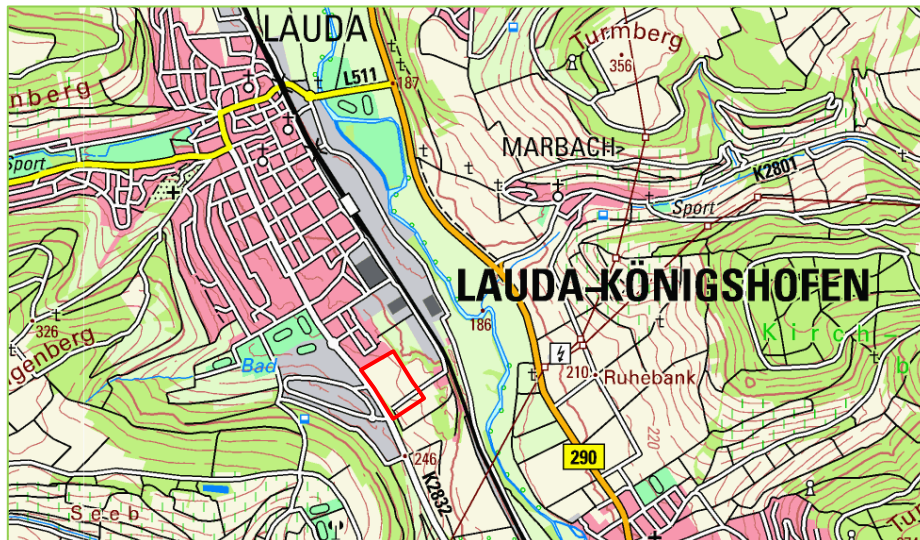


Abb. 1: Lage des Gebietes (o. M.)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Der Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus intensiv genutzten Ackerflächen. Die an der nordwestlichen und südwestlichen Grenze verlaufenden Graswege sowie der das Plangebiet im Südosten durchquerende Grasweg gehören ebenfalls zum Geltungsbereich.

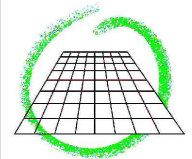
Im Osten grenzen Ackerflächen an das Plangebiet, die rd. 40 m nordöstlich von einem schmalen Gehölzstreifen sowie südöstlich von Gehölzen der anschließenden Hausgärten begrenzt werden. Die Gehölze stehen teilweise auf einer steilen Böschung. Im Norden stößt das Plangebiet ein kurzes Stück direkt an den Gehölzsaum.

Im Südwesten grenzt das Plangebiet an die mit Gehölzen und Ruderalvegetation bewachsene Böschung an die Kreisstraße 2832. Im Nordwesten schließt das Plangebiet an das Neubaugebiet „Großer Flur I“.



Projektnr.: 19031

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Lauda-Königshofen
Bebauungsplan „Großer Flur II“

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet für überwiegend Einzelhäuser und wenige Doppelhäuser fest, das innerhalb von Baugrenzen bei einer GRZ von 0,3 oder 0,35 bebaut werden darf. Die maximal zulässige Gebäudehöhe liegt bei 8,50 m oder 10,50 m. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Die Erschließung erfolgt über die Fortsetzung der Straßen „Abt-Knittel-Allee“ und „Carl-Reichert-Weg“, die durch eine Querstraße verbunden werden. Es sollen mehrere Wohnwege und Erschließungsstraßen abzweigen. Entlang der Straßen sollen Verkehrsgrünflächen mit Bäumen, Parkplätze und teilweise Fußwege angelegt werden. Der Grasweg entlang der Südwestgrenze wird als Fuß- und Radweg ausgebaut.

Entlang der Nordostgrenze des Plangebiets soll eine Grünfläche mit einem Fußweg angelegt werden, in der Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gehen überwiegend Ackerflächen und kleinflächig Graswege verloren.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juni 2019 viermal begangen¹. Dabei wurden 16 Vogelarten festgestellt, von denen 12 als Brutvögel bewertet wurden. 4 Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Geltungsbereich konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Für die meisten Arten kann eine Brut in der intensiv genutzten Ackerfläche des Plangebiets ausgeschlossen werden. Die Feldlerche hält einen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen von rd. 60 m. In der Ackerfläche des Plangebiets kommt daher nur ein sehr kleiner Bereich potentiell in Frage, in dem es jedoch keine zur Brut geeigneten Saumstrukturen gibt.

Die Goldammer und die Schafstelze finden am Rand der östlich und südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölze zur Brut geeignete Strukturen vor. Sollte die Ackerfläche bis zum Baubeginn längere Zeit brach liegen, können sich auch im Plangebiet Brutstrukturen entwickeln.

In den Gehölzen auf der im Südwesten angrenzenden Straßenböschung der K 2832 brüteten die Mönchsgrasmücke mit zwei Brutrevieren sowie die Kohlmeise und die Amsel mit jeweils einem Brutrevier. An den Gebäuden des südwestlich angrenzenden Neubaugebiets brüteten Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Türkentaube.

In den rd. 40 m entfernten Gehölzen östlich und westlich des Plangebiets brüteten 4 frei- und jeweils 2 höhlen- und bodenbrütende Arten mit z.T. mehreren Brutrevieren.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Lauda-Königshofen
Bebauungsplan „Großer Flur II“
Ornithologische Untersuchung
Abbildung: Brutreviere
1:1500

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, <u>Goldammer</u> , Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Türkentaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise
Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, <u>Schafstelze</u> , Zilpzalp

Die Rote Liste¹ bewertet 11 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die Goldammer, der Haussperling und die Schafstelze stehen auf der Vorwarnliste. Goldammer und Haussperling sind zwar noch häufig bzw. sehr häufig, aber ihre Brutbestände haben kurzfristig stark abgenommen. Der Bestand der Schafstelze ist stabil, aber sie ist nur noch mäßig häufig.

Prüfung der Verbotstatbestände

Vögel, die in den angrenzenden Gehölzen und Siedlungsflächen brüten, und Nahrungsgäste suchen das Gebiet allenfalls zur Nahrungssuche auf, können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht verletzt oder getötet. Ihre Brutmöglichkeiten bleiben erhalten.

Lediglich für die auf offene Landschaften angewiesene Goldammer und die Schafstelze können in den angrenzenden Saumstrukturen durch die geplante Bebauung potentielle Brutplätze verloren gehen. Sollte die Ackerfläche bis zum Baubeginn längere Zeit brach liegen, könnten sich auch im Plangebiet potentielle Brutstrukturen entwickeln, sodass eine Gefährdung nicht sicher auszuschließen ist.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> In ihrem derzeitigen intensiven Bewirtschaftungszustand bietet die Ackerfläche im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Sollte der Acker jedoch längere Zeit brach liegen, könnten sich für die Goldammer und die Schafstelze zur Brut geeignete Strukturen entwickeln.
<u>Prognose</u> Die Ackerflächen und die teilweise im Plangebiet verlaufenden Graswege werden abgeräumt und mit Wohnhäusern und Erschließungsstraßen bebaut. Sollten bei einer längeren Brachezeit bis zum Baubeginn Goldammer oder Schafstelze Nester im Plangebiet anlegen, besteht die Gefahr, dass während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Liegt das Gelände vor der Bebauung längere Zeit brach, muss durch Mähen oder Mulchen mindestens alle zwei Wochen verhindert werden, dass Strukturen entstehen, in denen Bodenbrüter Nester anlegen könnten.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden 14 Arten als Brutvögel in den umliegenden Gehölzen, Saumstrukturen und dem nordwestlich angrenzendem Neubaugebiet bewertet.



Als Raum der lokalen Population werden die Siedlungsränder und das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Taubertal zwischen den beiden Stadtteilen Lauda und Königshofen sowie der L 290 im Nordosten und dem Waldrand am Ottenberg im Südwesten definiert.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die auf der Vorwarnliste stehenden Arten, Goldammer, Haussperling und Schafstelze, wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Wohngebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den im Norden und Südwesten angrenzenden Gehölzen und im Neubaugebiet im Nordwesten brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist für diese Arten nicht zu erwarten.

Saumstrukturen am Rand der angrenzenden Gehölze können potentiell auch von den beiden auf Offenland angewiesenen Arten Goldammer und Schafstelze genutzt werden. Diese Strukturen gehen als potentielle Brutplätze verloren. Die südlich und östlich angrenzende, offene Feldflur bietet jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten.

Vermeidung

Nicht erforderlich

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Die Goldammer und die Schafstelze finden am Rand der östlich und südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölze zur Brut potentiell geeignete Strukturen vor. Sollte die Ackerfläche bis zum Baubeginn längere Zeit brach liegen, können sich auch im Plangebiet Brutstrukturen entwickeln.

Prognose

Durch Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) wird verhindert, dass sich im Plangebiet geeignete Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter entwickeln.

Durch die geplante Bebauung des bisher offenen Plangebiets geht ein Teil der angrenzenden Saumstrukturen für Arten wie die Goldammer und die Schafstelze als potentieller Brutplatz verloren. Die südlich und östlich angrenzende, offene Feldflur bietet jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für diese Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin ausreichend erfüllt wird.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Siehe oben

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach einer Begehung des Gebietes wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und die Haselmaus müssen aber noch betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 6 Fledermausarten, u.a. für das *Große Mausohr* und die *Zwergfledermaus*.

Beide Arten können in der angrenzenden Siedlung oder in den Gehölzen der Umgebung Quartiere haben.

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes weisen als Jagdgebiet für Fledermäuse keine besondere Bedeutung auf.

Da alle potentiellen Quartierstrukturen außerhalb des Plangebiets liegen und erhalten bleiben, können Fledermäuse nicht verletzt oder getötet werden und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehen nicht verloren.

Durch die Bauarbeiten im neuen Wohngebiet werden Fledermäuse mit Quartieren am Ortsrand nicht erheblich gestört und der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert sich nicht.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bzgl. der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

Es existieren Fundgaben der Zauneidechse in dem TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt. Bei der Begehung zur Bestandserfassung wurde daher besonders auf für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen geachtet.

Die offenen, intensiv genutzten Ackerflächen im Plangebiet sind kein geeigneter Lebensraum für Zauneidechsen. Die Böschung zur K 2832 im Südwesten ist zwar ostexponiert, aber die Ruderalvegetation unterhalb der dichten Gehölze wird regelmäßig sehr kurz gemäht. Es kann dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen auf der Böschung vorkommen.

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die potentielle Lebensstätte auf der Straßenböschung der K 2832 ist während des Ausbaus des angrenzenden Graswegs zum Fuß- und Radweg zu schützen. Entlang der Südwestgrenze des Plangebiets wird daher für die Dauer der Bauarbeiten ein Schutzzaun aufgestellt, der Befahren, Lagern und Abstellen auf der Lebensstättenfläche verhindert.

Durch die geplante Bebauung gehen keine Lebensstätten der Zauneidechse verloren und angrenzende Strukturen mit einer gewissen Eignung werden geschützt. Es besteht daher keine Gefahr, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehen nicht verloren und die zeitweisen Störungen durch den angrenzenden Baubetrieb führen zu keiner Verschlechterung eventueller lokaler Populationen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bzgl. der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

4.2.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und es gibt auch Nachweise aus dem TK-Quadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt. Die Art lebt bevorzugt in sonnigen Laub- bzw. Laubmischwäldern und Gehölzbeständen mit einer ausgeprägten fruchtragenden Strauchvegetation.

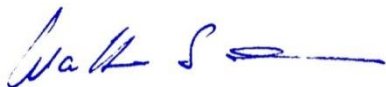
Die im Nordosten an die Ackerflächen grenzenden größeren Gehölze sind ein potentiell geeigneter Lebensraum für Haselmäuse. Der schmale Gehölzstreifen entlang der K 2832 ist eher ein isolierter, kleiner Gehölzbestand und daher für die Art nur eingeschränkt geeignet.

Im Südwesten liegt zwischen der Plangebietsgrenze und den straßenbegleitenden Gehölzen ein breiter Ruderalstreifen am Böschungsfuß, sodass das Plangebiet nur im Norden kleinflächig direkt an ein Gehölz grenzt.

Die Laubgehölze im Umfeld des Plangebiets sind durch die geplante Bebauung nicht betroffen, Haselmäuse werden daher kaum tangiert. Störungen durch den angrenzenden Baubetrieb führen nicht zu einer Verschlechterung lokaler Populationen, zumal das Plangebiet nur im Norden sehr kleinflächig direkt an eine potentielle Lebensstätte grenzt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bzgl. der Haselmaus kann somit ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 11.12.2019



Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Großer Flur II“ in Lauda, Tabelle, Juni 2019
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: 19031 Bebauungsplan „Großer Flur II“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6424 NW und 6424 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6424
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in 6424 SW+ NW
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6424
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6424 NW Fundangabe in 6424
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			Funde in 6424 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6424 NW+SW Fundangabe in 6424
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 19031 Bebauungsplan „Großer Flur II“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in (6424 NW+SW) Sommerfunde in 6424 NW+ SW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde (6424 NW+SW) Sommerfunde in 6424 NW+ SW
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X			Funde in 6424 NW+(SW)
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6424 NW+ SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6424 NW+ SW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6424 NW, (6424 SW) Fundangabe in (6424)
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6424 NW Fundangabe in (6424)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6424 SW
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6424
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19031 Bebauungsplan „Großer Flur II“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
51.	Nachkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹²	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			Fundangabe in 6424 Fundangabe in 6424
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.